

Verkündet
am 1. Oktober 1962
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Hans Li [REDACTED], Ferntransporte, St. T [REDACTED] b./
Kr [REDACTED], Vo [REDACTED]straße [REDACTED],
2. des Kraftfahrers Hans Li [REDACTED] jun., St. T [REDACTED]
b./Kr [REDACTED], Vo [REDACTED]straße [REDACTED],
3. der M [REDACTED]-D [REDACTED] V [REDACTED]-G [REDACTED],
H [REDACTED], A [REDACTED] W [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED]
V [REDACTED]: Walter Sch [REDACTED], Erdwin P [REDACTED],
Oscar v. St [REDACTED], Walter K [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den F [REDACTED] B [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] Fi [REDACTED]-
[REDACTED] d [REDACTED] I [REDACTED] B [REDACTED] in A [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Gähtgens, Keßler
und Dr. Reinhardt
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürn-
berg vom 24. März 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des Revi-
sionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger zu 1) betreibt ein Ferntransportunternehmen. Sein Sohn - der Kläger zu 2) - ist in diesem Betrieb tätig. Beide Kläger fuhren am 28. November 1956 mit einem Lastzug, der bei der Klägerin zu 3) kasko versichert war, auf der Bundesstraße [REDACTED] von N [REDACTED] in Richtung La [REDACTED]. Als sie gegen 6.45 Uhr mit einer Geschwindigkeit von etwa 38 km/h noch bei Dunkelheit und Regen durch die Ortschaft Be [REDACTED] fuhren, prallte der Lastzug auf einen Allcebaum. Hierbei wurde der Kläger zu 2) verletzt und der Lastzug erheblich beschädigt.

Etwa 250 m vor der Unfallstelle verläuft die Bundesstraße [REDACTED] in Fahrtrichtung des Lastzuges gesehen in einer Linkskurve, anschließend auf eine längere Strecke geradeaus. Vom Ausgang der Linkskurve an befindet sich rechts der Fahrbahn auf eine Länge von etwa 200 m ein Parkstreifen, der zunächst schmal ist, dann aber eine durchschnittliche Breite von 3,30 m aufweist und nach rechts durch einen 10 bis 15 cm hohen Randstein gegen einen Radfahrweg abgeschlossen ist. Während die Bundesstraße [REDACTED], die durchweg 6 m breit ist und deren beide Fahrbahnen durch einen weißen unterbrochenen Mittelstreifen gekennzeichnet sind, mit Kopfsteinpflaster belegt ist, hat der Parkstreifen eine Asphaltdecke. Fahrbahn und Parkstreifen waren zur Zeit des Unfalls durch eine 12 cm breite weiße Markierungslinie getrennt. Diese Linie war nur an den Stellen unterbrochen, an denen von rechts Straßen in die Bundesstraße [REDACTED] einmündeten. Am Ende des Parkstreifens standen - parallel zur Fahrbahn - mehrere Allceebäume, auf deren ersten der Lastzug aufgeprallt ist.

Die Kläger haben wegen dieses Verkehrsunfalles Schadensersatz begehrt und hierzu vorgetragen:

Bei der Fahrt durch Be[REDACTED] seien wegen der Dunkelheit und des starken Regens die Sichtverhältnisse erheblich beeinträchtigt gewesen. Wegen starken Gegenverkehrs habe nur das Abblendlicht eingeschaltet werden können. Bei dem Beginn des Parkstreifens habe der Kläger zu 1) geglaubt, es handle sich um eine Straßenerweiterung und die Fahrbahn reiche bis zu der Bordsteinkante, die den Parkstreifen abgeschlossen habe. Der Markierungsstrich zwischen Fahrbahn und Parkstreifen sei nicht zu sehen gewesen. Da der Kläger zu 1) wegen des Gegenverkehrs äußerst rechts fahren müssen, sei er nun auf den asphaltierten Teil gefahren. Plötzlich sei vor ihm ein Baum aufgetaucht, den er in der Dunkelheit nicht früher habe sehen können. Trotz Bremsens sei es nicht mehr möglich gewesen, einen Aufprall zu vermeiden.

Der Unfall sei allein darauf zurückzuführen, daß die Straßenverhältnisse an der Unfallstelle völlig unzureichend gewesen seien und eine ausreichende Beschilderung gefehlt habe. Der Baumspiegel, abgesehen davon, ob er überhaupt angebracht gewesen sei, wäre wegen der Art seiner Anbringung für den äußerst rechts auf dem Parkstreifen herankommenden Kläger zu 1) praktisch nicht zu sehen gewesen. Insbesondere sei es unterlassen worden, den Parkstreifen deutlich sichtbar von dem eigentlichen Fahrbahnrand abzugrenzen und durch geeignete Hinweisschilder oder Absperrplanken kenntlich zu machen. Auch hätte durch Abweisplanken oder Hinweisschilder auf die am Ende des Parkstreifens befindliche Alleebaumreihe aufmerksam gemacht werden müssen.

Der beklagte St[REDACTED] habe daher seine Verkehrssicherungspflicht, die ihm auf der Bundesstraße [REDACTED] obliege, gröblichst verletzt und sei deshalb verpflichtet, dem Kläger zu 1) den nicht gedeckten Teil der Reparaturkosten für den Lastzug, ferner seine sonstigen Auslagen



und den Verdienstentgang zu erstatten. Der Kläger zu 2) habe Anspruch auf Ersatz seines Sachschadens und seines Verdienstausschlags, außerdem gebühre ihm ein Schmerzensgeld, das in Höhe von mindestens 1 500 DM angemessen sei. Der Klägerin zu 3) stehe ein Ersatzanspruch wegen der bezahlten Reparaturkosten zu. Ein etwa mitwirkendes Verschulden des Klägers zu 1), das den Ansprüchen der Kläger zu 1) und 3) entgegeng gehalten werden könne, werde mit 1/4 in Anrechnung gebracht.

Die Kläger haben beantragt,

den beklagten St. zu verurteilen,

- I. an den Kläger zu 1) den Betrag von 2 804,20 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit 1. April 1957 zu bezahlen,
- II. dem Kläger zu 1) 3/4 des ihm durch den Unfall entstandenen Verdienstentganges, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst 4 % Zinsen hieraus seit 1. April 1957 zu ersetzen,
- III. an den Kläger zu 2) den Betrag von 653,92 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit 1. April 1957 zu bezahlen,
- IV. an den Kläger zu 2) ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu bezahlen,
- V. an die Klägerin zu 3) 16 538,83 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit 1. März 1957 zu bezahlen.

Der beklagte S. hat um Klageabweisung gebeten.

Er hat hierzu vorgetragen: Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liege nicht vor. Der Unfall beruhe nur darauf, daß der Kläger zu 1) ein Verkehrszeichen, nämlich die weiße Linie zwischen Fahrbahn und Parkstreifen, verbotswidrig überfahren habe und außerdem übermüdet gewesen und mit zu hoher Geschwindigkeit gefahren sei. Auf jeden Fall treffe den Kläger zu 1) ein derart überwiegendes Mitverschulden, daß hierdurch die Haftung des beklagten Staates ausgeschlossen werde. Im übrigen stehe dem beklagten Staat, falls er an den Kläger zu 2) Schadensersatz zu leisten habe, gegen den Kläger zu 1) ein Ausgleichsanspruch zu, mit dem bereit jetzt gegen die Forderungen des Klägers zu 1) vorsorglich die Aufrechnung erklärt werde. Es werde auch die Höhe der geltend gemachten Forderungen bestritten.

Das Landgericht hat mit Zwischenurteil die Forderungen der Kläger zu 1) und 3) zu 2/3 und die Forderungen des Klägers zu 2) in voller Höhe dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Auf die Berufung des beklagten Staates hat das Oberlandesgericht unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision erstreben die Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der beklagte Staat bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Landgericht und auch das Berufungsgericht gehen bei ihrer Prüfung der Anspruchsgrundlagen zutreffend von der zivilrechtlichen Haftung des Beklagten gemäß den §§ 823, 89, 31, 831 BGB aus.

Während das Landgericht eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf seiten des beklagten Staates bejaht, läßt das Berufungsgericht diese Frage im Ergebnis dahingestellt und weist die Klage ab, weil der Unfall auf das alleinige Verschulden des Klägers zu 1) zurückzuführen sei und auch weitere Sicherungen seitens des beklagten Staates den Unfall nicht hätten verhindern können. Es führt hierzu aus:

Der Kläger zu 1) habe in gröblichster Weise gegen § 9 Abs.1 Satz 1 StVO verstoßen. Er sei mit seinem Lastzug mit einer Geschwindigkeit von 38 km/h durch Behringersdorf gefahren, obwohl die Sichtverhältnisse durch Dunkelheit und starken Regen erheblich beeinträchtigt gewesen seien. Dazu komme, daß der Lastzug wegen starken Gegenverkehrs dauernd mit Abblendlicht habe fahren müssen. Dies aber hätte den Kläger zu 1) veranlassen müssen, seine Geschwindigkeit so einzurichten, daß er sein Fahrzeug innerhalb der für ihn übersichtbaren Strecke hätte zum Halten bringen können. Dieser Verpflichtung aber sei er nicht nachgekommen, was sich bereits daraus ergebe, daß er den Baum, an den er angestoßen sei, erst auf die kurze Entfernung von 8 bis 10 m gesehen habe und weder zum Versuch des Bremsens noch des Ausweichens in der Lage gewesen sei. Die von der Polizei festgestellte Fahr-(nicht Brems-)spur führe in einer Länge von 8 m in gerader Linie direkt auf den Baum hin.

Das Fahren mit abgeblendetem Licht hätte den Kläger zu 1) aber auch zu besonders sorgfältiger Beachtung etwaiger Verkehrszeichen nötigen müssen. Auch gegen diese Verpflichtung habe er verstoßen. Er habe weder die markierte Mittellinie der Straße noch den 12 cm breiten Markierungsstrich zwischen der Fahrbahn und dem Parkstreifen gesehen. Bei beiden Markierungen habe es sich aber um Verkehrszeichen im Sinne der StVO gehandelt, die von ihm zu beachten gewesen wären. Daß diese Linien zur Unfallzeit bereits angebracht gewesen seien, ergebe sich nicht nur aus der erstinstanzlichen Beweisaufnahme, sondern auch aus der in der Sache Brandenstein (4 O 234/57 LG Nürnberg-Fürth) gefertigten und hier vorgelegten Fotografie. Wenn der Kläger zu 1) meine, diese Linien seien in der Dunkelheit wegen des Regens und wegen der Aufhebung der Kontrastwirkung durch die Reflexion des Scheinwerferlichtes praktisch nicht zu erkennen gewesen, so stehe dem die gerichtsbekannte Tatsache entgegen, daß gerade die weißen Linien bei einiger Aufmerksamkeit normalerweise immer zu erkennen seien, es sei denn, sie seien bereits verwaschen oder mit einer Schmutzschicht oder mit Schnee bedeckt. Letzteres sei jedoch im Unfallzeitpunkt nicht der Fall gewesen.

Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts sei es nur deshalb zu dem Unfall gekommen, weil der Kläger zu 1) die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gleich in zweifacher Hinsicht übertreten habe, nämlich einmal durch die Nichtbeachtung eines amtlichen Verkehrszeichens (des Trennungsstriches zwischen Fahrbahn und Parkstreifen) und zum anderen durch die Nichteinhaltung des in § 9 StVO enthaltenen Gebotes, seine Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß ein rechtzeitiges Anhalten auch vor plötzlich auftretenden, unbeleuchteten Hindernissen möglich gewesen wäre. Der

Kläger zu 1) habe bei der Übertretung dieser Vorschriften grob fahrlässig gehandelt, woraus aber nur der Schluß gezogen werden könne, daß auch etwaige weitere Sicherungsmaßnahmen des beklagten Staates nicht geeignet gewesen wären, den Anprall des Lastzuges an den Baum zu verhindern. Daraus folge, daß etwa unterlassene Verkehrssicherungsmaßnahmen auf seiten des beklagten Staates nicht als für den Unfall kausal angesehen werden können.

Unbeachtlich sei daher auch das Vorbringen der Kläger, der Kläger zu 1) habe weder mit einer plötzlichen Straßenverengung noch damit zu rechnen brauchen, daß sich ein Baum mitten in seiner Fahrbahn befinde. Abgesehen davon, daß die für den Kläger zu 1) bestimmte Fahrbahn der Bundesstraße stets unverändert etwa 3 m breit gewesen sei, habe er nur deshalb auf den Gedanken einer plötzlichen Fahrbahnverengung kommen können, weil er bereits vorher durch seine Unaufmerksamkeit von seiner Fahrbahn abgekommen sei. Der Baum, der ihn überrascht habe, habe sich auch nicht mitten in seiner Fahrbahn, sondern in einem Abstand von mehr als 1 m von dem Fahrbahnrand entfernt befunden. Er sei auch schon außerhalb des Parkstreifens gewesen. Gerade letzteres habe der Kläger zu 1) bei gehöriger Aufmerksamkeit selbst dann noch erkennen können, als er bereits von der Fahrbahn abgekommen und auf den Parkstreifen gefahren sei, denn der an dem ersten Baum angebrachte Farbspiegel sei vom Parkstreifen aus zu sehen gewesen.

2.) Die Revision rügt mit Recht, daß das Berufungsgericht das Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen einer - unterstellten - Verletzung der Verkehrssicherungspflicht seitens des beklagten Staates und dem Unfall verneint hat. Im vorliegenden Fall geht es um die Ursächlichkeit einer Unterlassung,

bei der es einer klaren Feststellung darüber bedarf, ob der schädliche Erfolg nicht oder nicht in dem Umfange eingetreten wäre, wenn die gebotene Handlung nicht unterlassen, sondern vorgenommen worden wäre (LM BGB § 823 (Ea) Nr.18). An dieser fehlt es. Die Frage, ob die Straße und ihre Benutzung bestimmte, nicht ohne weiteres erkennbare Gefahren in sich geborgen habe und ob und gegebenenfalls welche Sicherungsmaßnahmen angesichts dessen hätten getroffen werden müssen, hat das Berufungsgericht überhaupt nicht geprüft, sondern es lediglich darauf abgestellt, in welcher Weise und in welchem Umfange der Kläger zu 1) selbst die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat. Diese Fragen müssen jedoch grundsätzlich unabhängig von dem einen Unfall mitverursachenden und mitverschuldenden eigenen Verhalten des Klägers zu 1) unter Zugrundelegung objektiver Maßstäbe beantwortet werden (BGH 3.Mai 1962 III ZR 168/60 = VersR 1962, 665). Die Verkehrsauffassung entscheidet hierbei, ob eine Gefahr von der Straße und ihren Anlagen ausgeht, ob sie sich also in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand befindet, oder ob und gegebenenfalls welche Sicherungsmaßnahmen der Straßenbenutzer erwarten kann und demzufolge der Verkehrssicherungspflichtige treffen muß (vgl.hierzu LM BGB § 823 (Ea) Nr.25).

Es geht nicht an, so wie das Berufungsgericht es tut, zu sagen, der Kläger zu 1) habe so grob fahrlässig gehandelt, daß überhaupt keine Sicherungsmaßnahmen des beklagten Staates den Unfall verhindert hätten. Einen solchen Erfahrungssatz gibt es nicht.

Die Revision hält dem mit Recht entgegen, daß durchaus Sicherungsmaßnahmen denkbar sind, die so eindeutig und auffällig gewesen wären, daß sie von jeder auch von einem grob nachlässigen Fahrer hätten gesehen werden müssen.

Das Berufungsgericht hätte daher zunächst prüfen müssen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die besondere Situation an der Unfallstelle erforderlich und zumutbar waren. Erst dann hätte es, wenn es hierbei zur Feststellung schuldhafter Unterlassungen seitens des beklagten Staates gekommen wäre, abwägen dürfen, ob trotzdem der Unfall eingetreten und das Unterlassen der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen dabei nicht ursächlich gewesen wäre.

3.) Danach kann das Berufungsurteil, soweit es die Ansprüche der Kläger nicht für begründet hält, weil der Unfall auf das alleinige Verschulden des Klägers zu 1) zurückzuführen sei und auch weitere Sicherungen seitens des beklagten Staates den Unfall nicht hätten verhindern können, mit der ihm gegebenen Begründung und auch mit einer anderen Begründung nicht gehalten werden. Da andererseits die bisherigen tatsächlichen Feststellungen noch nicht für eine anderweite Entscheidung in der Sache selbst ausreichen, muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen bleibt.

4.) Bei der Prüfung der Frage, ob der beklagte Staat seiner Verkehrssicherungspflicht genügt hat oder nicht, wird das Berufungsgericht folgendes zu beachten haben:

Eine praktisch völlige Gefahrlosigkeit der Straße und ihrer Benutzung ist mit zumutbaren Mitteln zwar nicht zu erreichen und kann deshalb vom Verkehrssicherungspflichtigen nicht verlangt und vom Verkehrsteilnehmer nicht erwartet werden. Die Verkehrssicherungs-

pflicht umschließt aber auf jeden Fall die allgemeine Pflicht, den Verkehr auf der Straße, soweit dies mit zumutbaren Mitteln geschehen kann, möglichst gefahrlos zu gestalten, insbesondere den Verkehrsteilnehmer vor unvorhergesehenen, aus der Beschaffenheit der Straße sich ergebenden und bei zweckgerechter Benutzung des Verkehrsweges nicht ohne weiteres erkennbaren Gefahrenstellen zu sichern oder zumindest zu warnen. Hierbei wird der Umfang der Verkehrssicherungspflicht maßgebend bestimmt durch die Art und Häufigkeit der Benutzung der Straße und ihre Verkehrsbedeutung (vgl. LM BGB § 823 (Ea) Nr. 8, 17 und 25; BGH in NJW 1962, 34, 36).

Einer Erörterung des Vorbringens der Revision, soweit es mit der Verkehrssicherungspflicht des beklagten S. in Zusammenhang steht, bedarf es gegenwärtig nicht. Die Kläger werden Gelegenheit haben, ihre in der Revision gemachten Ausführungen in der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht vorzutragen, und dieses wird sich mit ihnen auseinanderzusetzen haben. Dasselbe hat von den Rügen der Revision zu gelten, die sich gegen die vom Berufungsgericht angenommene grobe Fahrlässigkeit des Klägers zu 1) richten.

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt